

Änderungen im Kinder- und Jugendförderplan 2011 - 2014

(aufgeführt sind nur inhaltliche Änderungen und Neuerungen, nicht redaktionelle)

Anlage zu TOP I / 3 JHA 24.11.2010

Förderbereich	Fundstelle	bisher	neu	Begründung der Änderung
Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 9 - 13 u. 65 - 66</u> Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit		<i>Einrichtung eines Jugendcafés</i>	Durch Einrichtung eines Jugendcafés soll eine breitere jugendliche Nutzergruppe angesprochen werden. Das Jugendcafé ist zugleich "Basissation" für aufsuchende Jugendarbeit.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 14 - 21 u. 65 - 66</u> Qualitätsstandards		<i>Gemeinwesenorientierung-Sozialraumorientierung Zusammenarbeit der Offenen Jugendarbeit mit Schule Cliquenorientierung und aufsuchende herausreichende Jugendarbeit im Sozialraum Beratung und Hilfe Räume und Einrichtungen Projekte Bedarf Wirksamkeitsdialog, Vernetzung der Angebote auf Stadtebene, Kooperation, Teilnahme an Arbeitssitzungen, Stadtjugendring Konzeption Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit Raumprogramm Öffnungszeiten / Betriebszeiten Ausstattung Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII</i>	Zukünftig sollen alle Jugendeinrichtungen nach den selben Qualitätsstandards arbeiten. Dazu werden mit den Freien Trägern Vereinbarungen geschlossen.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 20</u> Öffnungszeiten	Offene Jugendeinrichtungen sollen ihre Öffnungszeiten an den Frei-zeitmöglichkeiten junger Menschen orientieren regelmäßiger, ganzjähriger Betrieb Öffnung für mindestens 20 Stunden verteilt auf vier Tage in der Woche für Einrichtungen mit hauptamtlichem Mitarbeiter	<i>Offene Jugendeinrichtungen haben ihre Angebote an den Freizeitmöglichkeiten und Bedarfen junger Menschen zu orientieren. Die Offenen Angebote und Öffnungszeiten sind unter den Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet abzustimmen. Zu den Öffnungszeiten zählen auch die Angebote, die von den hauptamtlichen Mitarbeitern für Kinder und Jugendliche im Sozialraum (z. B. in Schulen, bei Fahrten, auf Spielplätzen etc.) erbracht werden</i>	Weiterentwicklung der Jugendarbeit Die Träger haben sich untereinander abzustimmen und Arbeit im Sozialraum durchzuführen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 20</u> Öffnungszeiten / Betriebszeiten		Die aufsuchende Arbeit im Sozialraum und mit der Schule soll einen Anteil von ca. 25 % einer Vollzeitstelle betragen. <i>Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die das Regelangebot der Einrichtung bisher nicht erreichte.</i>	Es wird ein festgelegter Zeitanteil von 25% einer Vollzeitstelle für aufsuchende Arbeit im Sozialraum festgeschrieben. Das Angebot soll zudem besonders Kinder und Jugendliche ansprechen, die sonst nicht in der Einrichtung sind.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 21</u> Öffnungszeiten / Betriebszeiten		ein regelmäßiges Offenes Angebot im Stadtgebiet an den Wochenenden in Kooperation und im Wechsel	Es soll jedes Wochenende ein Angebot für Kinder und Jugendliche in Meerbusch geben.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 18</u> Wirksamkeitsdialog, Vernetzung der Angebote auf Stadtebene, Kooperation		Die Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sollen im Rahmen einer gemeinsamen stadtweiten Konzeption zusammenarbeiten. Ziel ist die Bildung eines „Team Stadtjugendarbeit“ in das jede Einrichtung ihre besonderen Qualitäten und Fähigkeiten einbringt. Die im stadtweiten Zusammenhang erbrachten Leistungen zählen zu den Betriebszeiten der Einrichtung.	Die Zusammenarbeit und Kooperation soll gefördert werden, es soll ein gemeinsames Konzept der Jugendarbeit erstellt werden.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 65</u> Personalkosten-förderung	Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag oder daran angelehnte Regelungen. Der Zuschuss beträgt 83% der nachgewiesenen Kosten,	Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst oder daran angelehnte Regelungen. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Meerbusch beträgt max. 75 % der nachgewiesenen Kosten.	Anpassung des Fördersatzes. Auch im Rhein-Kreis Neuss werden 75 % gefördert.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>Seite 65</u> Betriebskosten-förderung	Der Zuschuss wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen auf bis zu 82 % aufgestockt . Sollten die Landesmittel gekürzt werden, verringert sich der Zuschuss entsprechend.	Der Zuschuss wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen auf bis zu 75 % aufgestockt . Sollten die Landesmittel gekürzt werden, verringert sich der Zuschuss entsprechend.	Analog der Personalkostenförderung wird auch die Betriebskosten-förderung auf 75 % angepasst
Allgemeine Fördergrundsätze	<u>Seite 56</u>	Nach diesen Richtlinien werden <i>nicht</i> gefördert: schulische Veranstaltungen,	Nach diesen Richtlinien werden <i>nicht</i> gefördert: rein schulische Veranstaltungen im unterrichtsbezogenen Bereich, die keine Kooperation mit der Jugendhilfe ausweisen	Durch die Neuformulierung wird ausdrücklich die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gefördert.
Allgemeine Fördergrundsätze	<u>Seite 56</u>		Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen oder Projekte, die innovative Ansätze in der Jugendarbeit verfolgen oder neue Impulse schaffen. Dies gilt insbesondere für die schulbezogene Jugendarbeit.	Durch diesen Hinweis soll herausgestellt werden, welche Maßnahmen besonders förderwürdig sind.

Jugendpflegefahrt	<u>Seite 57</u> I.1. Jugendpflegefahrten a) Grundsätzliches	...ein Zuschuss von bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages (max. 307 €) (Einzelfallförderung) gewährt werden.	<i>Bei nachgewiesenen außergewöhnlichen sozialen oder persönlichen und finanziellen Belastungen kann ein über die o.g. Förderung hinausgehender Zuschuss von bis zu 75 % des Teilnehmerbeitrages im Wege der Einzelfallentscheidung übernommen werden</i>	Die Besonderheit des Einzelfalles und die Prüfkriterien werden hervorgehoben.
Jugendpflegefahrt	<u>Seite 57</u> b) Förderungsvoraussetzungen Dauer - Ort d. Durchführung	Die Jugendpflegefahrt muss mindestens 2 Tage dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag.	<i>Die Jugendpflegefahrt muss mindestens 3 Tage dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag. Nicht als Jugendpflegefahrt gefördert werden Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung (z.B. Übernachtungsaktionen). Wohnortnahe Lager (z.B. Zeltplatz Pappelallee) werden gefördert.</i>	Fahrten dienen dem sozialen Miteinander, dazu ist eine Mindestdauer von 3 Tagen erforderlich. Bei Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung entstehen die wesentlichen Kosten für Unterbringung und Fahrtkosten nicht.
Jugendpflegefahrt	<u>Seite 58</u> b) Förderungsvoraussetzungen Betreuer - Leiter	Gefördert werden bei je 8 Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung wird bei je 6 Teilnehmern ein Betreuer gefördert	<i>Gefördert werden bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung wird bei je 5 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer gefördert</i>	Da die Kinder in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden sind und immer mehr Kinder attestierte Beeinträchtigungen haben (ADHS etc.) musste die Kinderzahl angepasst werden.
Schulungen	<u>Seite 59</u> I.2. Schulungen, Lehrgänge, Seminare b. Fördervoraussetzungen	Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden.	<i>Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.</i>	Zusatz dient der Klarstellung und der Überprüfbarkeit.
Schulungen	<u>Seite 59</u> b. Fördervoraussetzungen	Die Teilnehmer sollten in der Regel 16 Jahre alt sein.	- entfällt	Es sind oftmals interessierte 14 oder 15 jährige dabei, die der Jugendarbeit "nicht verloren gehen" sollen.
Schulungen	<u>Seite 59</u> c. Verfahren	Der Verwendungsnachweis besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.	<i>Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach der Schulung unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.</i>	Insbesondere bei auswärtigen Trägern, bei denen Meerbuscher Teilnehmer geschult wurden, gab es in der Vergangenheit Schwierigkeiten, einen zeitnahen Verwendungsnachweis zu erhalten.

Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	<u>Seite 61</u>		<i>Neue Förderrichtlinie</i>	Weiterentwicklung der Jugendarbeit Zusätzliche Angebote im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sollen Kindern und Jugendlichen politische, soziale, allgemeine, naturkundliche, technische oder auch kulturelle Inhalte in Kurs-Form vermitteln. Die Bildungsveranstaltungen sollen den Teilnehmern Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, ihnen Einsichten und Denkanstöße ermöglichen. Um ausreichend qualifizierte Referenten beschäftigen zu können und Unterkunft und Verpflegung zu ermöglichen, sollen hier pro Tag und Teilnehmer für max. 5 aufeinanderfolgende Tage bei auswärtiger Unterbringung 6, 50 Euro bezuschusst werden
Beschaffung von größerem Gerät für die Jugendarbeit	<u>Seite 62</u>		<i>Für Einzelanschaffungen über 250,00 Euro sind mind. 2 Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Die Träger haben Anschaffungen über 60,00 Euro netto zu inventarisieren und darüber einen Nachweis zu erbringen.</i>	Vergleichbarkeit soll hergestellt werden, gleiche Anforderungen wie bei städt. Einkäufen.
Pauschalzuschuss an Jugendverbände/-gruppen	<u>Seite 63</u>	für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o. ä.) einen Pauschalbetrag von 87,--Euro pro Jahr für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä.) einen Pauschalbetrag von 20,50 Euro pro Jahr.	<i>für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o. ä.) einen Pauschalbetrag von 90,00 Euro pro Jahr,</i> <i>für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä.) einen Pauschalbetrag von 25,00 Euro pro Jahr.</i>	Die Beträge sind seit der Euroumstellung nicht mehr angepasst worden. Dies soll nun geändert werden.

Verschiedene Einzelmaßnahmen	Seite 68 2.Deutsch-israelische Jugendbegegnung Verfahren	Der Antrag auf Förderung muss dem städt. Jugendamt spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen	<i>Sofern der Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Israel vorhält, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.</i> <i>Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den JHA wird der Zuschuss auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausbezahlt</i>	Der Hinweis auf die Kreismittel wurde neu aufgenommen. Zur besseren Planbarkeit und für die Haushaltsberatungen ist es erforderlich, ein Jahr im Vorfeld über die geplante Durchführung einer Maßnahme zu erfahren.
Verschiedene Einzelmaßnahmen	Seite 69 4. Besondere Projektförderung		<i>Projekte sind zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und innovativer Ausrichtung. Angebote im musisch-kulturellen Bereich dienen der non-formalen Bildung. Durch kulturelle Angebote werden Kinder- und Jugendliche in ihrer Kreativität gefördert. Diese Angebote ermöglichen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am kulturellen Leben und tragen zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.</i>	Die Projektförderung soll auch im Bereich des musisch-kulturellen aktiviert werden.
Verschiedene Einzelmaßnahmen	Seite 69 4. Besondere Projektförderung Verfahren		<i>Projekte sollen in der Regel in Kooperation von mind. 2 Projektpartnern durchgeführt werden. Es werden vorrangig Projekte gefördert, die einem breiten Teilnehmerkreis zu Gute kommen.</i>	Die Kooperation soll dadurch gefördert werden. Klarstellung, dass Projekte für eine große Teilnehmergruppe erfolgen sollen.
Verschiedene Einzelmaßnahmen	7. Förderung der Wohlfahrtsverbände AWO und DRK	Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und tätigen Wohlfahrtsverbänden DRK und AWO einen Zuschuss zur Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben für das laufende Jahr.Der Zuschuss beträgt für jeden Verband 1.125,-- €uro und wird entsprechend der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt	<i>fällt weg</i>	Die pauschale Förderung entspricht nicht mehr dem Grundsatz leistungsbezogener Zuschüsse, zudem ist der Zuschuss in den letzten drei Jahren nicht abgerufen worden.